

Paper-ID: VGI_192113



Dienstbarmachung der Fortführungsarbeiten für die Neugestaltung des Katasters

August Gabrielli ¹

¹ *Evidenzhaltungs-Oberinspektor in Salzburg*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **19** (5–6), S. 74–80

1921

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Gabrielli_VGI_192113,  
  Title = {Dienstbarmachung der Fortf{\u}hrungsarbeiten f{\u}r die  
    Neugestaltung des Katasters},  
  Author = {Gabrielli, August},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {74--80},  
  Number = {5--6},  
  Year = {1921},  
  Volume = {19}  
}
```



zu welchem Zwecke man in der Ebene E_3 eine Decklinie D zur Geraden G_2 annimmt und deren Tonnlagswinkel φ_D auf dem für «Diagonalstrecken» üblichen Wege berechnet: (Fig. 4.)

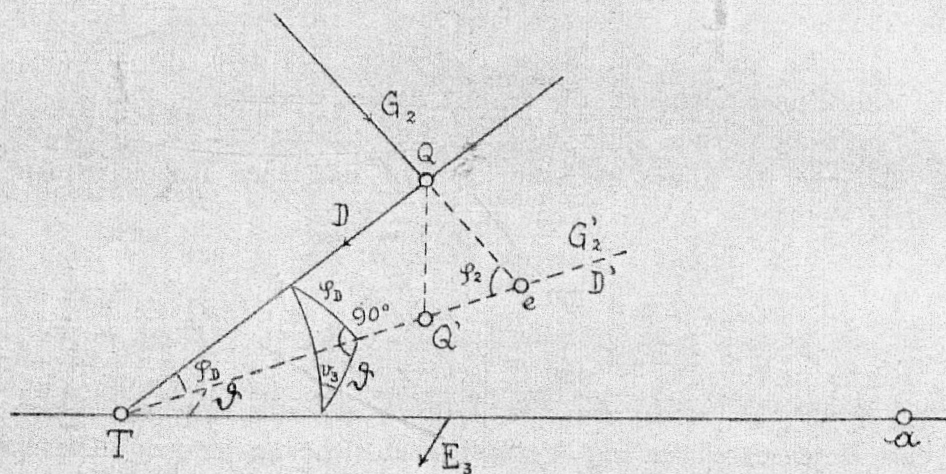


Fig. 4.

Der Unterschied der Richtung von G_2 bzw. D mit jener der Ebene E_3 ist $\vartheta = \varphi_3 - \varphi_2$ und mit diesem Winkel rechnet sich der Tonnlagswinkel der Decklinie D $\operatorname{tg} \varphi_D = \operatorname{tg} \nu_3 \cdot \sin \vartheta$.

Der Punkt T wird durch Einschneiden aus α und e bestimmt. Aus dem saigeren Dreiecke TQe berechnet man die schiefen Entfernungen TQ und eQ , somit auch die ebensöhlichen TQ' und eQ' , welche für die Berechnung der Koordinaten von Q gebraucht werden. Von Q und α aus bestimmt man R durch Vorwärtseinschneiden.

Dienstbarmachung der Fortführungsarbeiten für die Neugestaltung des Katasters.

Von Ing. August Gabrielli, Evidenzhaltungs-Oberinspektor in Salzburg.

Der finanzielle Zusammenbruch unseres Staates hat die Verwirklichung unserer Bestrebungen, die auch als Schaffung des «Einheitsplanes» in dem Organisationsstatut des Bundesvermessungsamtes eine gesetzliche Festlegung fanden, in sehr weite Ferne gerückt. Wir müssen deshalb trachten, die Fortführung des alten Operates so einzustellen, daß wir damit die öffentlichen Bedürfnisse noch durch hundert und mehr Jahre zu befriedigen in der Lage sind, und wenn möglich die mannigfaltigen Vermessungsarbeiten dieses Zeitraumes dazu verwenden, um die Neuvermessung des Bundesgebietes bzw. die Schaffung des Einheitsplanes vorzubereiten.

Vergleicht man die ursprüngliche Darstellung der Originalmappen der Uraufnahme aus den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit dem heutigen Stande der Fortführungsmappen, so wird man feststellen können, wie große Verschiedenheiten diese beiden Mappenbilder aufweisen, insbesondere dort, wo

Industrie, Handel und Verkehr bodenständig geworden sind, auf deren Fortschritt und Hebung ja letzten Endes auch diese vielfachen Aenderungen zurückzuführen sind.

Dem Einsichtigen wirft sich bei einem solchen Vergleiche unwillkürlich die Frage auf, ob diese vielen tausenden Einmessungen, welche der Eintragung fast jeder Veränderung in der Mappendarstellung vorausgehen, in Hinkunft nicht dazu verwendet werden könnten, um, methodisch zusammengefaßt, die wenigstens teilweise Erneuerung der technischen Katastergrundlage vorzubereiten.

Wenn man sich die großen Zeiträume, in welchen eine Katastererneuerung überhaupt möglich ist, vor Augen hält, so wird man auch erkennen, daß die Heranziehung der Fortführungsarbeiten zu diesem Zwecke praktisch nur dann in Frage kommen kann, wenn durch dieselben stabile Grenzverhältnisse in der Natur geschaffen werden, die diesen Zeitraum eben mindestens überdauern müssen. Erreichbar wäre dies nur durch Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, die alle eigenmächtigen Veränderungen an Grenzzeichen überhaupt hintanhaltend, bzw. unter hohe Strafe stellen, also durch Schaffung eines Vermarkungsgesetzes mit den entsprechenden Schutz- und Strafbestimmungen, welches, in seinen Wirkungen allmählich fortschreitend, diese so notwendigen stabilen Verhältnisse zur Folge haben müßte. Ob dies in absehbarer Zeit möglich sein wird, muß mit Rücksicht auf bereits frühere mißglückte Versuche dahingestellt bleiben, umso mehr als die Interessen der einzelnen Bundesländer sich schwer zu einer einheitlichen Regelung zusammenfassen lassen werden.

Doch da die Zeit drängt und weitere Jahrzehnte Zuwartens wieder uneinbringlich verloren gingen, so sollen im Nachstehenden jene Maßnahmen besprochen werden, die im Rahmen der bestehenden Gesetze die Möglichkeit bieten, den Zeitraum bis zur Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht ungenützt verstreichen zu lassen. Es sind dies:

1. Die Aufhebung des Finanzministerial-Erlasses vom 21. Jänner 1893, Z. 43.452.

2. Die Bestimmungen des § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, im Verordnungswege dahingehend zu interpretieren, daß bei mangelnder Vermarkung mit dauerhaften Grenzzeichen die vorzunehmende Vermessung nur die provisorische Durchführung zwecks Aufteilung der Grundsteuer zur Folge haben, jedoch niemals als Basis zur definitiven Durchführung bzw. zur bücherlichen Beamtsbehandlung dienen könnte. Die ordnungsgemäße Vermarkung wäre auf den Teilungsplänen zu bestätigen.

3. Durch die im Verordnungswege zu regelnde Verpflichtung der öffentlichen und zivilen Meßstellen bei Vornahme von Vermarkungen im außerstreitigen Grenzermittelungsverfahren, auch wenn dadurch keinerlei Veränderungen in der Mappendarstellung bedingt werden, die neu festgelegten Grenzen ausnahmslos mit dauerhaften Grenzzeichen zu versehen und die Stellung der letzteren sowie die Ausgangspunkte der Messung samt den zugehörigen Maßen der Aufmessung und Kontrolle in einem entsprechenden Handrisse (wie wir nunmehr die Feldmanuale nennen wollen) oder einer Kopie desselben dem zuständigen staatlichen Vermessungsamte einzusenden.

4. Durch Erlassung entsprechender Vorschriften an die Gerichte bei Abmarkungen im Grenzfeststellungs- und strittigen Grenzverfahren.

5. Durch Herausgabe von Vorschriften für die Gemeindebehörden über die im Wege des gemeindekommissionellen Schiedsspruches vorgenommenen Grenzberichtigungen, betreffend Zulässigkeit und Vermarkung, sowie über die im Einvernehmen der Grenznachbarn erfolgten Vermarkungen und deren Bekanntgabe an die staatlichen Vermessungsämter.

6. Durch die Freigabe der Vermarkungen im außerstreitigen Grenzermittlungsverfahren durch die staatlichen Vermessungsorgane bis zur Dauer von drei Tagen und Vergütung dieser Arbeiten durch einen dem ausführenden Landmesser zur Gänze zukommenden 50%igen Zuschlag zum jeweiligen Vergütungspauschale, um sowohl im weitestgehenden Maße diese Arbeiten zu fördern und die damit verbundene Mehrarbeitsleistung gegenüber anderen Messungen entsprechend zu honorieren.

7. Durch Erlassung entsprechender Dienstvorschriften an die staatlichen Vermessungsämter insbesondere bezüglich der Behandlung sowie Evidenzführung von Grenzvermarkungen und Eintragung der Grenzzeichen in die amtlichen Mappen.

Diese Maßnahmen verfolgen, wie bereits erwähnt, den Zweck, in der Natur allmählich stabile Grenzverhältnisse zu schaffen und die hierfür ermittelten Maßzahlen amtlich zu hinterlegen. Doch dies allein würde nicht genügen, um die Dienstbarmachung eines Teiles der Fortführungsarbeiten und sonstiger Messungen für die Neugestaltung des Katasters in die Wege zu leiten; es müssen vielmehr Mittel und Wege gefunden werden, damit diese wertvollen und kostspieligen der Natur entnommenen Daten nutzbringend hiezu auch wirklich herangezogen werden können.

Die heute bestehenden Vermessungsvorschriften sind für diesen Belang unzureichend und bedürfen zu diesem Zwecke einer wesentlichen Erweiterung.

Wir müssen uns immer wieder vor Augen halten, daß die zu treffenden Maßnahmen den allmählichen, schrittweisen Aufbau des Katasters in einem Zeitraume von hundert und mehr Jahren zur Folge haben sollen, und will ich im Nachstehenden nur in großen Zügen auf diese Möglichkeit hinweisen.

Die Vermessungsvorschrift für die Fortführung, niedergelegt in der «Anleitung für das Verfahren bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten» vom Jahre 1907, besagt, daß alle Einmessungen von festen, auf der Katastermappe dargestellten und genau kontrollierten Punkten auszugehen haben und in der Regel auch an solche Punkte anzuschließen sind. Nun wird natürlich jeder Landmesser bei der Auswahl dieser Einbindepunkte sich nur von seinem durch die praktische Erfahrung geschärften Gefühle leiten lassen; oder mit anderen Worten, es würden zwei Landmesser von einander unabhängig für den gleichen Messungsfall verschiedene Einbindepunkte wählen. Dies löst wiederum die unangenehme Folge aus, daß bei zeitlich getrennter Einmessung eines und desselben Gegenstandes unter Zugrundelegung verschiedener Einbindepunkte mit Rücksicht auf die rohe Darstellung der ursprünglichen Originalmappen Verschiebungen in der

Darstellung desselben auftreten können, die man praktisch in jeder Evidenzhaltungsmappe beobachten kann.

Diese willkürliche Auswahl der Einbindepunkte müßte in Zukunft auf den ersten Messungsfall beschränkt bleiben, dagegen für alle weiteren, zum ersten mittelbar oder unmittelbar gelagerte Messungsfälle ausgeschlossen werden. Es muß daher zur Einmessung der letzteren die ursprüngliche erstmalig gewählte Messungslinie wieder hergestellt werden können. Würde mit dieser Messungslinie das Auslangen nicht gefunden oder sind die weiteren Messungsfälle so gelagert, daß ihre Aufmessung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den bereits früher verwendeten Einbindepunkten steht, so sind die erforderlichen Messungslinien so zu wählen, daß auf eine spätere Zusammenfassung derselben zum Polygone Bedacht zu nehmen sein wird.

Lassen wir nun 100 Jahre Fortführungsarbeit bei Anwendung obigen Grundsatzes an uns vorüberziehen, lassen wir weiter ein inzwischen geschaffenes Vermarkungsgesetz seine wohltätigen Folgen zeitigen, so werden wir einen gewiß nicht unbedeutlichen Teil des Bundesgebietes mit derartigen, zu Polygonen zusammenschließbaren Messungsliniennetzen überspannt vorfinden, wobei aber auch gleichzeitig die Neuvermessung dieses Gebietes soweit vorgeschritten wäre, daß es nunmehr des Zusammenschlusses der Polygone und deren Eingliederung in das trigonometrische Landesnetz bedarf, um die Neukartierung auf Grund der Fortführungshandrisse zu veranlassen.

Dies wäre das vorbildliche Ideal einer jeden Vermessungstätigkeit im Fortführungsdienste überhaupt. Doch werden sich derselben immerhin gewisse Schwierigkeiten in den Weg stellen, deren vollständige Ausschaltung nicht immer möglich sein wird.

Die scheinbare Hauptschwierigkeit liegt vornehmlich in der Frage der Stabilisierung der Einbindepunkte, dies speziell bis zur Schaffung eines Vermarkungsgesetzes, denn nach diesem Zeitpunkte wird der Landmesser jedenfalls die Gelegenheit wahrnehmen, die Einbindepunkte so zu wählen, daß sie mit den gesetzten Grenzzeichen zusammenfallen, was immer die beste und billigste Stabilisierung bleiben wird.

Gehen wir nun wieder zurück auf die in den bestehenden Vermessungsvorschriften an den Ausgangs- bzw. Anschlußpunkt gestellten Anforderungen, wonach hierfür im Kataster dargestellte, genau kontrollierte Punkte auszuwählen sind, so geht daraus hervor, daß diese Punkte entweder selbst stabil in der Natur gelagert, oder von solchen durch Sicherungsmaße abgeleitet sein müssen. Im ersteren Falle ist die Stabilisierung durch die Identität des Grenz- oder sonstigen Punktes mit dem Einbindepunkte ohneweiters gegeben, während im zweiten Falle die Festlegung in der Natur durch gewöhnliche, tief einzulassende Tonröhren von kleinen Dimensionen erfolgen könnte und die zur Ableitung genommenen Sicherungsmaße zur Wiederauffindung bzw. Wiederherstellung des Punktes dienen würden. Dies gilt jedoch nur für freies, unverbautes Gelände, während man im geschlossenen Ortschaftsgebiete in der Regel die Einbindepunkte entweder in Verbindung mit Hausfluchten bringen oder so legen wird, daß ihre

Wiederherstellung ohne eigene Stabilisierung auf Grund der genommenen Sicherungsmaße keine Schwierigkeiten bereitet.

Voraussetzung ist also: Vorausblickende Vorsicht in der Wahl der Bindepunkte, auch selbst auf Kosten der bequemen Aufmessung, und sehr genaue Sicherungsmessungen, welche im Handrisse an eigener Stelle neben einer kurzen topographischen Beschreibung darzustellen sein werden.

Die Bindepunkte einer zusammenhängenden Messung führen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Nummer des Handrisses mit entsprechender Unterteilung (siehe unten).

Hand in Hand mit den vorstehend besprochenen Maßnahmen für die Vermessung am Felde müssen jene gehen, welche den Zweck verfolgen, die bereits verwendeten Einbindepunkte in den für den Feldgebrauch bestimmten Katasteroperaten ersichtlich zu machen, um gegebenenfalls ihre Wiederverwendung zu ermöglichen. Hier kommt nur ihre Eintragung in die Indikationsskizzen in Betracht, analog der konventionellen Bezeichnung der Polygonpunkte, jedoch mit blauer Tusche und der entsprechenden Handrißnummer (siehe unten) und die ständige Mitnahme einer Abschrift der topographischen Beschreibung. Auch wird es sich häufig nicht umgehen lassen, Handrisse von früheren, den gleichen Gegenstand behandelnden oder diesen benachbarten Messungsfälle mitzuführen.

Die Aufbewahrung der Handrisse wird heute verschieden gehandhabt; entweder werden sie beim Vormerk *B* belassen oder in einem eigenen Faszikel gemeindeweise vereinigt. Die Ausfindigmachung ist in beiden Fällen gleich zeitraubend und unpraktisch, da sich dieselbe auf die entsprechende Eintragung im Aenderungsausweise bezw. Parzellenprotokolle gründet. Handrisse über Vermarkungen im Grenzermittlungsverfahren sind überhaupt nicht registriert, daher überhaupt nicht oder nur zufällig auffindbar. Daß dies über kurz oder lang zu Verwirrungen führen muß, ist klar, wenn man bedenkt, daß die Parzellenprotokolle schon heute vielfach neu angelegt sind, was in dem Zeitraume, der vor uns liegt, sich naturgemäß mehreremale wiederholt haben wird.

In teilweiser Anlehnung an die Dienstanweisung für die bayerischen Messungsämter erschien es wohl am zweckmäßigsten, die Handrisse für jede Katastralgemeinde mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in einem eigenen Faszikel aufzubewahren. Im Anmeldungsbogen ist diese Nummer zu beziehen und ebenso im Parzellenprotokolle neben der Bezugspost für die Aenderung auszuweisen, auch dann, wie bei Vermarkungen, wenn eine Aenderung an der Parzelle nicht erfolgt; dadurch wären die Mängel der heutigen Registrierung behoben.

Für jeden Messungsfall wäre in Hinkunft ein eigenes Handrißblatt zu verwenden.

Nun möchte ich aber mit Rücksicht auf das eingangs gesteckte Ziel noch einen Schritt weitergehen und einem sich früher oder später bestimmt geltend machenden Bedürfnisse von Haus aus Rechnung tragen. Es ist dies die Schaffung eines Handrißübersichtsplanes. Als Grundlage hiezu wäre ein gewöhnlicher lithographierter Mappenabdruck zu verwenden, in welchen nachstehende Eintragungen in Betracht kommen.

1. Die bei den Einmessungen verwendeten Einbindepunkte mit ihrer Bezeichnung, analog der früher erwähnten, für die Indikationsskizzen in Betracht gezogenen, sowie die Darstellung der Hauptmessungslinien.

2. Die eingemessenen Grundgrenzen, Teilungslinien und Grenzvermarkungen durch stark hervorgehobene Linienführung unter Ersichtlichmachung aller aufgemessenen stabilen Grenzzeichen sowie Baulichkeiten definitiven Charakters und andere in der Natur stabil gelagerte Terraingegenstände.

3. Die Nummern der zugehörigen Handrisse, welche, insoferne sie nur die Einmessung von Grenzlinien zum Gegenstande haben, mit Unterbrechung der Linienführung in diese, insoferne sie geschlossene Grundkomplexe betreffen, in die Mitte derselben einzutragen sind, wobei für den letzteren Fall die Rahmenbegrenzung durch leichte Schraffierung der Innenseite hervorzuheben sein würde.

Alle diese Eintragungen haben keinen Anspruch auf Genauigkeit und sind lediglich mit Lineal und Feder bzw. aus freier Hand zu bewirken und durchwegs in blauer Farbe auszuführen.

Auch die seit dem Jahre 1883 hinterlegten Handrisse sind, trotzdem ihre Anlegung nicht auf die genannten Voraussetzungen aufgebaut ist, auf ihre diesfällige Brauchbarkeit zu prüfen und bei Eignung in das Verfahren einzubeziehen.

Der Zweck dieses Handrißübersichtsplanes ist durch die Evidenthaltung der Handrisse nicht erschöpft. Er gibt vielmehr im Laufe der Jahre einen wertvollen Aufschluß über alle vorgenommenen Vermessungen (auch über jene, welche keine Aenderung in der Darstellung der Mappe bedingten) und ihre Erstreckung, über die Vollständigkeit der Aufmessung der Grundkomplexe bzw. über diesfalls noch bestehende Lücken. Seine Eintragungen bilden die wesentliche Grundlage für die Beurteilung der zu beantragenden Zusammenschlüsse und Neukartierungen.

Ob und inwieweit diese Zusammenschlüsse unter Reambulierung und Aufmessung vorhandener Lücken vom Vermessungsamte oder eigens hiezu bestellten Organen zu vollziehen sein wird, ist vorläufig gleichgültig, jedenfalls ergibt sich im Laufe der Jahrzehnte eine allmählich fortschreitende Neuaufnahme eines großen Teiles des Bundesgebietes mit einem sehr geringen Kostenaufwande.

Nun möchte ich noch dem Einwurfe begegnen, daß durch derartige Maßnahmen dem Drange der Zeit nach Geschäftsvereinfachung, Personalabbau usw. nicht nur nicht entsprochen wird, sondern daß dadurch die Fortführungsarbeiten eine nicht unwesentliche weitere Belastung erfahren.

Der österreichische Kataster arbeitet heute noch mit wenigen Ausnahmen auf den Grundlagen, welche durch die Originalaufnahme aus den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts gewonnen wurden. Abgesehen von der Reambulierung anfangs der siebziger Jahre, welche leider eine wesentliche Verschlechterung der Originalmappen zur Folge hatte, und von der Evidentführung des stabilen und reambulierten Katasters, setzte erst im Jahre 1883 eine wenn auch anfangs mit ganz unzulänglichen Mitteln unternommene öffentliche Vermessungstätigkeit ein. Erst die Erhöhung der Vorbildung des staatlichen Vermessungspersonales Mitte der neunziger Jahre brachte es mit sich, daß von diesem Zeitpunkte angefangen sich allmähliche Fortschritte in der Verbesserung des Mappenmaterials zeigten.

Da die Ansprüche an den Kataster von Jahr zu Jahr steigen, so sind alle Mittel, welche heute zu seiner Verbesserung aufgewendet werden und auch tatsächlich eine Verbesserung gewährleisten, hochverzinslich angelegtes Kapital, welches später unvermeidliche hohe Auslagen, hervorgerufen durch unaufschiebbare Neuvermessungen großen Umfanges, ersparen würde. Durch die gegenwärtig bestehenden Dienstvorschriften müssen unbedingt im Verlauf weiterer Jahrzehnte chaotische Zustände eintreten, abgesehen davon, daß das wertvolle Material der Fortführungsarbeiten viel zu kostspielig ist, um nach Erledigung des gegenständlichen Messungsfalles in der Registratur zu verschimmeln.

Wenn auch noch viele Fragen, welche durch die besprochenen grundlegenden Aenderungen der Vermessungstechnik in den Fortführungsarbeiten ausgelöst, einer erschöpfenden Besprechung wert wären, so würde ein weiteres Eingehen ins Detail den Rahmen der mir gestellten Aufgabe überschreiten. Ich hoffe mit der vorstehenden Lösung der Kollegenschaft eine fruchtbringende Anregung zur weiteren Stellungnahme gegeben zu haben. Wenn mir dies gelungen ist, so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

Quellenangabe: Dienstanweisung für die Messungsämter des Volksstaates Bayern vom 6. November 1918.

Die Erwerbsteuer- und Grundsteuerreform.*

Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1921 und 1922 und die Grundsteuer (Berichterstatter: die Abgeordneten Kollmann und Födermayr), besagt im wesentlichen bezüglich der Grundsteuer: Diese Steuer, die seit dem Gesetze vom 7. Juni 1881 bis zum Jahre 1914 22·7 Prozent des Katastralreinertrages abzüglich des 15proz. Nachlasses betrug, also 19·295 Prozent, wurde durch das Ueberweisungsgesetz vom 23. Jänner 1914 mit 19·3 Prozent, die Umlagenbasis für die Zuschläge mit rund 22·7 Prozent festgesetzt. Durch Artikel I der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917 wurde ein Betrag von 2 Prozent des Katastralreinertrages zur Bedeckung der Ausfälle aus Steuernachlässen wegen Elementarschäden eingeführt. Durch Artikel II des Gesetzes vom 6. Februar 1919 wurde die Grundsteuer für die Jahre 1918 und 1919 auf 25 Prozent des Katastralreinertrages erhöht, worin schon der 2proz. Beitrag für die Elementarschäden enthalten ist; das Gesetz vom 23. Juli 1920 hat die Grundsteuer für das Jahr 1920 auf 40 Prozent erhöht. Die Sätze von 25 und 40 Prozent bildeten gleichzeitig die Umlagenbasis für die Zuschläge. Abgesehen von dieser Erhöhung der ordentlichen Steuer wurde die Grundsteuer wie die meisten anderen direkten Steuern auch durch Kriegszuschläge, beziehungsweise außerordentliche Staats(Bundes)zuschläge erhöht. Diese betragen für das Jahr 1916 und 1917 einheitlich 80 Prozent zu der mit 19·3 Prozent festgesetzten Steuer; für die Jahre 1918, 1919 und 1920, je nach der Höhe des

* Aus der Wiener-Zeitung vom 22. November 1921.